



Leitfaden

Anerkennungskriterien für Nachteilsausgleichsgutachten

1. Ausgangslage

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist mit einem medizinischen oder logopädischen Gutachten zu belegen. Ein Gutachten muss nachfolgenden Kriterien genügen, damit es als Grundlage für entsprechende Gesuche in der gymnasialen oder beruflichen Ausbildung gelten kann.

2. Kriterien

2.1 Fachlichkeit und Unbefangenheit

Gutachten bezüglich Nachteilsausgleich müssen klar, vollständig (siehe Ziff. 2.2), sachbezogen und neutral sein. Die begutachtende Person darf nicht befangen sein. Sofern diese Gütekriterien erfüllt sind, berücksichtigen die zuständigen Entscheidungsinstanzen Gutachten von folgenden Abklärungsstellen:

Fachpersonen

- Arzt/Ärztin mit Facharzttitel im entsprechenden Fachgebiet
- delegiert arbeitende/r Psychologe/Psychologin inklusive Visum Psychiater/-in



Fachstellen

- Schulpsychologischer Dienst
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
- Fachstellen Sonderpädagogik Kinderspital Zürich / Kantonsspital Winterthur
- Behindertenspezifische Fachstellen (Audiopädagogik, Sehbehinderungen etc.)
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum

In besonderen Fällen können in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Gutachten von weiteren Fachpersonen berücksichtigt werden. Bei Zweifeln, ob die Gütekriterien erfüllt sind, kann die für die Behandlung des Gesuchs zuständige Entscheidungsinstanz eine Zweitmeinung durch eine von ihr bezeichnete Abklärungsstelle einfordern. Bei Verweigerung der Zweitabklärung können keine Erleichterungen gewährt werden.

2.2 Bestandteile der Gutachten

Je mehr Kenntnisse die begutachtende Stelle zum beruflichen respektive gymnasialen Ausbildungsumfeld aufweist, desto konkretere Empfehlungen zu nachteilsausgleichenden Massnahmen kann sie machen.

Das Gutachten enthält die folgenden Bestandteile:

- Berufsbezeichnung und Unterschrift der Fachperson. Vorausgesetzt wird ein eidgenössisch anerkannter Fachabschluss als Arzt/Ärztin, in Psychologie oder Logopädie
- Name, Anschrift und Geburtsdatum der begutachteten Person
- Diagnose gemäss anerkannten Klassifikationssystemen (ICD-10 oder DSM IV)
- Zeitpunkt der Diagnosestellung und Einschätzung von Schweregrad und Entwicklungstendenz (stabil, progressiv, wiederkehrend)
- Angaben zu funktionalen Einschränkungen und bisher ergriffenen Behandlungsmassnahmen respektive verwendeten Hilfsmitteln
- Beschreibung, wie und in welchem Ausmass sich die Einschränkungen auf den Schulalltag bzw. auf das Lernen in der Berufsausbildung auswirken (z.B. Prüfungen, Lernen, Wahrnehmung, Konzentration)
- Feststellung, in welchen Bereichen nachteilsausgleichende Massnahmen notwendig sind; Beschreibung kompensatorischer Möglichkeiten

Gutachten von Abklärungsstellen mit schulischem Kontextwissen enthalten zusätzlich:

- Konkrete Empfehlungen zu nachteilsausgleichenden Massnahmen



2.3 Aktualität der Gutachten

Das Gutachten basiert auf einer Diagnose, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht älter als zwei Jahre (Gymnasialbildung) bzw. drei Jahre (Berufsbildung) ist. Im Falle von Geburtsgebrechen oder bei ausserordentlichen Umständen sind in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Abweichungen von dieser Regel zulässig.

An Mittelschulen und Berufsmaturitätsschulen bleibt ein bei Schuleintritt eingereichtes Gutachten in der Regel bis zur Maturitätsprüfung gültig, sofern während der gesamten Schulzeit ein Nachteilsausgleich gewährt wurde. Dem Gesuch auf Nachteilsausgleich an der Maturitätsprüfung ist dann ein aktuelles Gutachten beizulegen, wenn neue Fragestellungen bezüglich Art und Umfang des Nachteilsausgleichs auftreten.

2.4 Ausnahmeregelungen

Jugendliche mit gültigen IV-Kostengutsprachen müssen kein separates Gutachten auf Nachteilsausgleich erstellen lassen. Das Vorliegen einer gültigen IV-Kostengutsprache belegt den Anspruch auf Nachteilsausgleich hinreichend. Die zuständigen behinderungsspezifischen Fachpersonen oder Ausbildungscoachs geben in solchen Fällen Empfehlungen für konkrete Nachteilsausgleichsmassnahmen ab. Ein spezifisches Nachteilsausgleichsgutachten ist nur dann nötig, wenn Uneinigkeit über die zu treffenden Massnahmen besteht. Zu beachten ist allerdings, dass bei einer generellen Intelligenzminderung kein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht.

Die Diagnosestellung für Teilleistungsstörungen, welche die Sprache oder die schulischen Fertigkeiten des Lesens und Schreibens betreffen, muss nach Eintritt in die Sekundarstufe II zwingend durch eine Fachstelle Sonderpädagogik (Kinderspital Zürich/Kantonsspital Winterthur) erfolgen. Die Fachstellen Sonderpädagogik stellen zudem eine allfällige Indikation für Logopädie oder Audiopädagogik-Therapie aus.



3. Schweigepflichtsentbindung

Im Hinblick auf geeignete Nachteilsausgleichslösungen sollten sich die diagnosestellenden Fachpersonen gegenüber den schulinternen Ansprechpersonen für Nachteilsausgleich von der Schweigepflicht entbinden lassen. Bei Kurzgutachten, wo keine kompensatorischen Möglichkeiten beschrieben sind, ist die Schweigepflichtsentbindung zwingend für eine zweckmässige Umsetzung des Nachteilsausgleichs. Sie kann vollumfänglich oder mindestens bezüglich der zu treffenden Nachteilsausgleichsmassnahmen eingeholt werden.